

§ 85

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Androhung, Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. Dem besonderen Schutz des Friedens und der Souveränität der DDR dienen die Bestimmungen der §§ 85 und 86, wobei jedoch auch bei anderen Angriffen ein Verbrechen gegen die Souveränität der DDR vorliegen kann, so vor allem bei § 90.

Der Aggressionskrieg ist das schwerste internationale Verbrechen, das alle schrecklichen Folgen in sich vereint, die in jedem anderen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit enthalten sind.

In § 85 werden die Planung, Vorbereitung oder Durchführung von Aggressionskriegen unter Strafe gestellt. Der Tatbestand ist eine direkte Konsequenz aus den Lehren des Nürnberger Prozesses und den ihnen zugrunde liegenden Völkerrechtsbestimmungen zur Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher. In Art. 6 a des Londoner Statuts heißt es:

„Verbrechen gegen den Frieden, nämlich Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen.“

2. Die Forderung, Angriffe gegen den Frieden und die Menschlichkeit für völkerrechtswidrig und verbrecherisch zu erklären, wurde besonders zum Ende und nach Beendigung des 1. Weltkrieges in der Weltöffentlichkeit erhoben. Die junge Sowjetmacht charakterisierte als erster Staat Angriffskriege als völkerrechtswidrig und verbrecherisch (Dekret über den Frieden vom 8. 11. 1917). Mit diesem Dekret wandte sich der junge Sowjetstaat in einem staatlichen Akt an die Völker der Welt, den Aggressionskrieg als internationales Verbrechen zu verurteilen. Das Dekret erklärte den Krieg, der das Ziel verfolgt, sich fremde Territorien anzueignen und fremde Völker zu unterdrücken und zu unterwerfen, als größtes Verbrechen gegen die Menschheit.

Das Genfer Protokoll von 1924 über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, die Deklaration der VIII. Tagung des Völkerbundes von 1927, die Beschlüsse der 6. Panamerikanischen Konferenz in Havanna 1928 sowie der Briand-Kellogg-Pakt aus demselben Jahr bestätigten den Grundsatz, daß Aggressionskriege internationale Verbrechen sind. Der Aggressionskrieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle wurde in allen diesen Dokumenten verurteilt. Der Briand-Kellogg-